



Satzung
des Förderkreises Seefahrtsschule Leer e.V.
vom 28. September 1976

I. Name, Sitz und Zweck des Förderkreises

§ 1
Name, Sitz

- (1) Der "*Förderkreis Seefahrtsschule*" ist ein eingetragener Verein.
- (2) Er hat seinen Sitz in Leer.

§ 2
Zweck

- (1) Der Verein hat den Zweck, ideell und materiell die traditionsreiche *Seefahrtsschule-Leer* (Fachschule Seefahrt, Fachbereich Seefahrt der Fachhochschule Ostfriesland) zu fördern.
- (2) Zur Erreichung dieses Zweckes soll der Verein insbesondere
 1. alle Bestrebungen zur Erhaltung der Seefahrtsschule Leer unterstützen,
 2. die Öffentlichkeit informieren, den Kontakt mit Parlamentariern, Ministerien und sonstigen Institutionen pflegen,
 3. Sachen und Einrichtungen zur Verfügung stellen, die unmittelbar der Seefahrtsschule Leer dienen.

§ 3
Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeits-Verordnung vom 24. Dezember 1953.
- (2) Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Etwasige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und für ihre Tätigkeit für den Verein auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf niemand durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (3) Der Verein darf Vermögen nur vorübergehend ansammeln, wenn dieses zur Erfüllung des Vereinszweckes erforderlich ist.



II. Mitgliedschaft und Beiträge

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts sowie sonstige Personenvereinigungen, Gesellschaften oder Unternehmen werden.
- (2) Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung; über die Annahme entscheidet der Vorstand.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, dessen Mindesthöhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
- (2) Die Höhe des Beitrages kann für natürliche Personen und andere Mitglieder verschieden bemessen werden.
- (3) Der Jahresbeitrag wird am 1. Januar eines jeden Jahres fällig.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder durch schriftliche Austrittserklärung, die jedoch nur zum Schluß des Geschäftsjahres möglich ist.
- (2) Die Mitgliedschaft endet ferner durch förmliche Ausschlußerklärung des Vorstandes. Der Ausschluß ist insbesondere dann möglich, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten dem Ansehen und dem Zweck des Vereins in erheblichem Maße geschadet hat oder es länger als zwei Jahre mit der Beitragszahlung im Rückstand ist.
- (3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden Geld- oder Sachleistungen nicht erstattet.

III. Organe des Vereins sind

§7 Organe

- (1) Organe des Vereins sind
 1. der Vorstand
 2. das Kuratorium
 3. die Mitgliederversammlung.



§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern, nämlich dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.
- (2) Mitglieder des Vorstandes werden für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt im Amt bis zur Neuwahl. Der Gründungsvorstand hat jedoch eine Amtsdauer von längstens einem Jahr.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsdauer aus, kann für den Rest der Amtsdauer in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl vorgenommen werden.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, die zwei stellvertretenden Vorsitzenden und der Schatzmeister. Je zwei von ihnen sind berechtigt, den Verein allein zu vertreten. Für das Innenverhältnis wird jedoch bestimmt, daß zunächst der Vorsitzende und ein Stellvertreter zur Vertretung berufen sind. Im Verhinderungsfall tritt für den Vorsitzenden einer seiner Stellvertreter und für diese der Schatzmeister ein.
- (4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Ihm obliegt ferner die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie die Verwaltung des Vereinsvermögens.

§ 9 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus dem Vorstand und weiteren 10 Mitgliedern, die auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden.
- (2) Das Kuratorium steht dem Vorstand beratend zur Seite. Es ist ferner zuständig für alle Angelegenheiten, die ihm vom Vorstand oder von der Mitgliederversammlung zugewiesen werden.
- (3) Der Vorsitzende des Vorstandes oder sein Stellvertreter führt den Vorsitz im Kuratorium.
- (4) Das Kuratorium tritt bei Bedarf oder auf Verlangen von mindestens fünf seiner Mitglieder oder auf Verlangen des Vorstandes zusammen. Es wird vom Vorsitzenden einberufen.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich einberufen. Die Einberufung mit Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt durch einfachen Brief, Die Einladung ist zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung abzusenden; wobei zur Wahrung der Frist das Datum der Aufgabe zur Post maßgebend ist.



- (2) Der Beschlußfassung der Mitgliederversammlung unterliegen insbesondere
1. die Wahl des Vorstandes und von 10 Mitgliedern des Kuratoriums,
 2. evtl. notwendig werdende Ergänzungswahlen zu Absatz (2) Nr. 1,
 3. die Wahl von zwei Rechnungsprüfern,
 4. die Genehmigung des Geschäftsberichtes und Entlastung des Vorstandes,
 5. die Genehmigung des Berichtes der Rechnungsprüfer,
 6. die Beschlußfassung über den Haushaltsplan,
 7. Satzungsänderungen,
 8. Beratung über wichtige Angelegenheiten.
- (3) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen, wenn dieses von mindestens einem Viertel der Vereinsmitglieder unter Angabe des Grundes beantragt wird.
- (5) Jede ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig.'
- (6) Über Anträge auf Abänderung der Satzung oder Auflösung des Vereins kann nur abgestimmt werden, wenn sie den Mitgliedern mit der Einladung mitgeteilt werden.

IV. Schlußbestimmungen

§ 11 Geschäftsjahr

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Auflösung

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen auf die "Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger" zu übertragen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.